

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**IS-Rückkehrer in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 27.05.2020 - Drs. 18/6599  
an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 12.06.2020

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Welt* berichtet<sup>1</sup>, dass laut Bundesinnenministerium etwa ein Drittel der über 1 060 aus Deutschland nach Syrien und Irak gereisten islamischen Extremisten wieder nach Deutschland zurückgekehrt sei. Über hundert der Rückkehrer hätten nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden Kampferfahrung oder seien hierfür ausgebildet worden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die nachhaltige Bekämpfung des islamistisch motivierten Extremismus und Terrorismus hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung und strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden stehen auch im Kontext sogenannter Rückkehrersachverhalte untereinander im engen Informationsaustausch. Als solche Rückkehrer werden Personen bezeichnet, die nach dem jeweiligen Erkenntnisstand aus islamistisch motivierten Gründen in das Krisen-/Kriegsgebiet in Syrien/Irak ausreisten oder beim Ausreiseversuch im Ausland scheiterten und sich wieder in Niedersachsen befinden. Ein tatsächlicher Aufenthalt im Krisen-/Kriegsgebiet Syrien/Irak ist hierfür keine zwingende Voraussetzung.

**1. Wie viele der zurückgekehrten Islamisten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit(en), Verdacht auf Kampferfahrung und Verdacht auf Kampfausbildung)?**

Dem Landeskriminalamt Niedersachsen sind aktuell Personen im mittleren zweistelligen Bereich als sogenannte Rückkehrer aus den Krisen-/Kriegsgebieten in Syrien/Irak mit Wohnort oder regelmäßigem Aufenthalt in Niedersachsen bekannt.

Diese Personen haben überwiegend eine deutsche Staatsangehörigkeit, einige Personen haben daneben eine weitere Staatsangehörigkeit (kasachisch, tunesisch, algerisch, syrisch, polnisch, libanesisch, türkisch) und einige Personen ausschließlich eine syrische, türkische, libanesische, kamerunische, tunesische, kosovarische oder unbekannte Staatsangehörigkeit.

---

<sup>1</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article208204469/IS-Ueber-Hundert-kampferprobe-Kaempfer-kehrten-nach-Deutschland-zurueck.html>, zuletzt abgerufen am 26.05.20.

Aktuell gelten Personen im mittleren einstelligen Bereich als sogenannte Rückkehrer mit Kampferfahrung, wobei darunter solche Personen zu subsummieren sind, bei denen den Erkenntnissen zufolge der Verdacht besteht, dass sie Kampferfahrung gesammelt und/oder eine Kampfausbildung absolviert haben.

**2. Wie viele der Rückkehrer reisten unerlaubt in die Bundesrepublik ein (bitte aufschlüsseln nach Art der Aufenthaltsberechtigung)?**

Zu den betreffenden Personen sind dem Landeskriminalamt Niedersachsen derzeit keine einschlägigen Sachverhalte bekannt, in denen die Rückkehr bzw. die Einreise unerlaubterweise stattfand.

**3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bezüglich islamischer Extremisten, die über Kampferfahrung oder eine entsprechende Ausbildung verfügen?**

Wie bereits in den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen „Gefahren durch Salafisten und islamistische Rückkehrer in Niedersachsen“ (Drs. 18/4951) und „IS-Kämpfer auf niedersächsischen Straßen?“ (Drs. 18/5615) dargelegt, orientieren sich die Art und der Umfang von Maßnahmen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden bezüglich des Phänomens sogenannter Rückkehrer an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung und richten sich nach geltendem Recht. Im Zuge der Interventionsplanung werden präventive und repressive Maßnahmen in umfassender Hinsicht geprüft, sodass am Ende ein - individuelles - Maßnahmenkonzept staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen steht. In jedem Einzelfall wird, unter Beteiligung von Netzwerkpartnern der Sicherheitsbehörden, eine unter Berücksichtigung der Aspekte Prävention / Deradikalisierung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung individuelle Maßnahmenplanung durchgeführt.

(Verteilt am 16.06.2020)